

II- 3893 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
 PRÄSIDIUM

XIII. Gesetzgebungsperiode

Himmelpfortgasse 4-8
 Postfach 2
 Wien

A-1015

Zl. 6917-Pr.2/1974

Wien, 1974 12 20

1840 / A.B.zu 1841 / J.Präs. am 3. Jan. 1975

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates

Parlament
W i e n , 1.

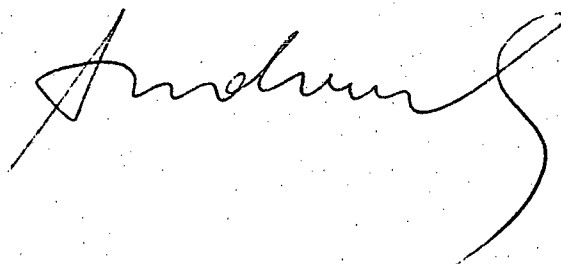
Auf die Anfrage der Abgeordneten Melter und Genossen vom 6. November 1974, Nr. 1841/J, betreffend Familienlastenausgleichsgesetz, beehre ich mich mitzuteilen:

Das Bundesministerium für Finanzen hat den Finanzämtern bereits vor längerer Zeit in bezug auf die Auslegung des Begriffes "Pflegekinder" folgende Rechtsansicht bekanntgegeben: 'Bei der Auslegung des Begriffes "Pflegekinder" ist vor allem auf die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zu verweisen, worin ausdrücklich festgehalten ist, daß die Neufassung bestehende Härten beseitigen und die Pflegekinder den übrigen Kindern völlig gleichstellen soll. Diese Neufassung verfolgt offenkundig die Absicht, den Kreis der anspruchsvermittelnden Kinder auszuweiten und weitgehend für jedes Kind, für dessen Pflege und Erziehung innerhalb einer Familie gesorgt wird, eine Familienbeihilfe zu gewähren. Aus dem Hinweis auf § 186 ABGB kann nicht gefolgert werden, daß ein in Pflege genommenes Kind die Eigenschaft als Pflegekind verliert, wenn Fürsorgeleistungen oder Alimentationsleistungen der Unterhaltspflichtigen erbracht werden. Nur für den Fall, daß die Pflege gegen ein Entgelt ausgeübt wird, das den vollen Unterhalt einschließlich einer Entlohnung für die Pflegeleistungen umfaßt, kann ein Pflegekindschaftsverhältnis im Sinne des § 186 ABGB nicht mehr angenommen werden, zumal hier überhaupt keine Eigenleistungen der Pflegeeltern für das Kind erbracht werden (sh. hiezu auch Klang, Kommentar zum ABGB, 2. Auflage, 1. Band, zweiter Halbband, S. 283). Das Pflegekindschaftsverhältnis wird nicht durch den Eintritt der Volljährigkeit des Pflegekindes aufgehoben. Bei Zutreffen der übrigen Voraussetzungen (insbes. § 2 Abs. 1 und 2) besteht

- 2 -

daher auch für großjährige Pflegekinder Anspruch auf Familienbeihilfe. Wird für einen nahen Familienangehörigen, der kein Kind im Sinne des § 2 Abs. 3 lit. a bis c ist (z.B. Geschwister), wie für ein Pflegekind gesorgt, so bestehen keine Bedenken, das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 3 lit. d anzunehmen; dies gilt auch für volljährige behinderte Kinder im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. c.'

Daraus ergibt sich bereits, daß die Finanzämter angewiesen sind, nicht kleinlich vorzugehen. Allerdings kann bei noch so großzügiger Auslegung des Gesetzes nicht in allen Fällen, in denen für einen nahen Angehörigen im Familienverband gesorgt wird, ein Pflegekindschaftsverhältnis angenommen werden. Nach der Zielsetzung des Familienlastenausgleiches können eben nur echte Kindschaftsverhältnisse berücksichtigt werden. Die Förderung anderer, behinderter Angehöriger, muß den entsprechenden Behindertengesetzen, die Ländersache sind, überlassen bleiben.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Andreas', written in a cursive style.